

# ...und der Verfasser antwortet

Autor(en): **Herzig, A.W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **59 (1967)**

Heft 10

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354302>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

höhten Löhne nur durch pauschalisierte Überstunden zustande kamen. Der Vollständigkeit halber sei noch vermerkt, daß einzelne Reedereien Zuschläge für Betriebsdienstjahre bis zu etwa 10 Prozent bezahlen.

Die Differenz zwischen dem etwa tausendfränkigen Monatslohn und dem oben erwähnten Jahreseinkommen von Fr. 20 000.– ergibt sich aus weiteren Zulagen und Überzeitbezahlung. Die wichtigsten davon sind:

1. Die gesetzlichen Kinderzulagen von Fr. 30.– pro Kind.
2. Zulage für das Tankschiffpersonal: Matrose Fr. 46.–, Schiffsführer Fr. 81.– monatlich.
3. Schlepp- und Schiebe-Prämie für Motorschiffe. (Für den Schiffsführer bis etwa Fr. 150.– monatlich.)
4. Entschädigung für Fahr- und Wachdienst an Samstagnachmittagen. Schiffsführer Fr. 11.95, Matrose Fr. 8.70.
5. Entschädigung für gefahrene Sonntage. Schiffsführer Fr. 23.90, Fr. 17.40. Dazu ein zusätzlicher freier Tag.
6. Überstundenvergütung: Schiffsführer Fr. 5.05, Matrose Fr. 3.60.

Überstunden werden nach der zehnstündigen Schichtzeit im Hafen, elfstündigen Fahrzeit im Winter und zwölfstündiger Fahrzeit im Sommer bezahlt. Trotz diesen langen Arbeitszeiten sind Überzeit und Präsenzstunden von 100 bis 150 Stunden monatlich keine Seltenheit. Daher resultiert auch das sehenswerte Einkommen.

Das Schiffpersonal ist gut organisiert und die Schweizer sind sozusagen alle in unserem Verband. In den 15 Jahren des Bestehens der Gruppe Rheinschiffahrt des VHTL hat es allerhand Arbeit gekostet, um einen Vertrag aufzubauen, der unseren Vorstellungen und Bedürfnissen einigermaßen entspricht. Grund zu einem Ausruhen auf den Lorbeeren haben wir jedoch bei weitem nicht, wenn man die niedrigen Grundlöhne betrachtet. Jede Leistung soll entsprechend entlohnt werden, und es ist kaum anzunehmen, daß ein Schiffsführer für seine große Verantwortung mit zirka Fr. 800.– pro Monat angemessen honoriert wird. Ich denke, Herr Herzig hat in seinem sonst vorzüglichen Artikel vorgezogen, diese Tatsache verschämt zu verschweigen, da die hohen Durchschnittsverdienste für sich allein für künftige Rheinschiffer einen besseren Anreiz bilden.

*G. Streuli, Schiffsführer MS «Gamperdona»*

### ... und der Verfasser antwortet

Wir haben den obigen Diskussionsbeitrag unserem geschätzten Mitarbeiter, Herrn A. W. Herzig vom BIGA vorgelegt, der uns darauf folgendes schreibt:

Als Amateur in Rheinschiffahrtsfragen konnte ich meinen Artikel erst nach Einholung ausführlicher Unterlagen und verschiedener Rückfragen verfassen, wobei ich um so vorsichtiger vorgehen mußte, als er zuerst die Grundlage für eine Abhandlung im damaligen Bulletin «Auswanderung» des BIGA bildete. Herr Streuli anerkennt ja die Objektivität meines Artikels; wegen der gebotenen Kürze konnte ich nur das Wesentliche behandeln. Nachdem ich mich erneut mit dem Basler Rheinschiffahrtsamt wegen der Prüfung für das Schifferpatent und mit Herrn Rebsamen vom VHTL Basel-Rheinschiffahrt wegen der Lohnfrage in Verbindung gesetzt habe, muß ich die Darlegungen von Herrn Streuli im wesentlichen als richtig anerkennen. Nachdem die Redaktion der «Gewerkschaftlichen Rundschau» das Diskussionsvotum von Herrn Streuli ihren Lesern vollinhaltlich zur Kenntnis bringt, kann ich auf weitere Darlegungen verzichten.

Was Herr Streuli an meinem Artikel auszusetzen hatte, ist lediglich auf die Notwendigkeit zurückzuführen, mich sehr kurz zu fassen; auf keinen Fall wollte ich unzutreffende Informationen vermitteln.

*A. W. Herzig, Bern*

## Eindrücke vom Kongreß des britischen Gewerkschaftsbundes

Seit dem Ende des ersten Weltkriegs wird die englische Wirtschaft von einer nie abreißen Kette von Schwierigkeiten heimgesucht. Gegenwärtig beträgt die *Zahl der Arbeitslosen* rund eine halbe Million. Dabei sind die Sommermonate die beschäftigungsmäßig günstigste Zeit des Jahres. Gelingt es nicht, die Wirtschaft zu stimulieren, wird bis im nächsten Februar – dem jahreszeitlichen Tiefpunkt – nach Meinung der Experten die Zahl der Arbeitslosen auf über 700 000 ansteigen.

Auf schweizerische Größenverhältnisse übertragen, würde dies 50 000 und 70 000 Arbeitslosen entsprechen. Für zum Beispiel den Kanton Zürich würde dies 10 000 bis 15 000 Arbeitslose bedeuten.

Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Zahl von Arbeitslosen die Gewerkschaftsbewegung nicht kalt lassen kann. Die englische Öffentlichkeit erwartete deshalb den Kongreß des britischen Gewerkschaftsbundes mit Spannung. Beide Fernsehnetze widmeten ihm jeden Tag einige Stunden ihrer Sendezeit.

Widerwillig und nur mit knapper Mehrheit hatte sich der Kongreß vor zwei Jahren zu einem teilweisen freiwilligen Mitmachen und zu einer vorläufigen Duldung des gesetzlich abgesicherten Teils der soge-